

Aachen, den 5. September 2025

Hinweisverfahren 2024/14-II: Auslegung und Anwendung des § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023

Stellungnahme des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland als akkreditierte Interessengruppe gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO der Clearingstelle EEG/KWKG nimmt die Einladung gern an, sich mit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Hinweises im Verfahren 2024/14-II vom 23.07.2025 zu beteiligen.

Wir stimmen überwiegend mit den Aussagen überein. Unsere Kritik bezieht sich allein auf Leitsatz 4.

„4. Inhaltlich muss erkennbar sein, dass sich Anlagenbetreibende in ihrer Mitteilung an den Netzbetreiber auf die erhöhte Vergütung beziehen. Die Mitteilung, dass die Anlage mit dem Messkonzept „Volleinspeisung“ betrieben wird, ist nicht ausreichend. Wenn die Mitteilung nicht ausdrücklich eine zeitliche Angabe enthält, ist sie als Mitteilung bis auf Widerruf zu verstehen (s. Abschnitt 2.3)“

In Abschnitt 2.3. argumentiert die Clearingstelle EEG / KWKG, dass der Wortlaut des Gesetzes in § 48 Abs. 2a Satz 1 EEG 2023 verlangt, dass der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mitteilt, dass der „gesamte Strom“ „in das Netz eingespeist“ wird. Daraus folge jedoch nicht, dass der Anlagenbetreiber ausdrücklich erklären müsste, dass er die erhöhte Vergütung in Anspruch nimmt. Der Gesetzeswortlaut verlangt allein die Mitteilung der vollständigen Einspeisung; ein ausdrücklicher Bezug auf die Vergütungshöhe ist nicht vorgesehen.

„§ 48 (2a) EEG 2023: Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wert nach Abs 2 [..]“
(Hervorhebung durch den SFV)

Demzufolge genügt es, wenn der Anlagenbetreiber mitteilt, dass er eine Volleinspeisung durchführt, auch ohne gesonderten Hinweis auf die Vergütung.

Soweit die Clearingstelle EEG / KWKG in Rn. 47 die Auffassung vertritt, es bedürfe über die Mitteilung der Volleinspeisung hinaus weiterer Angaben, geht diese Interpretation über den Wortlaut der § 48 (2a) EEG 2023 hinaus und findet darin keine Stütze.

Die Annahme zweier Vergütungskategorien – einer „reinen“ Volleinspeisung über das gesamte Jahr und einer lediglich zeitweiligen Volleinspeisung – ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Ausgehend vom Empfängerhorizont ist eine Mitteilung der Volleinspeisung über das Messkonzept eindeutig als Erklärung zu verstehen, dass der gesamte Strom über das gesamte Jahr eingespeist wird. Diese Auslegung deckt sich auch mit Rn. 46, wonach eine fehlende Zeitangabe unschädlich ist. Auch systematisch spricht nichts für die von der Clearingstelle EEG / KWKG angenommene Differenzierung. Wie in Rn. 48 zutreffend festgestellt, hat der Gesetzgeber einen unterjährigen Wechsel als Verstoß sanktioniert. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber von nur zwei Kategorien ausgegangen ist – Volleinspeisung und Teileinspeisung – und lediglich das unterjährige Mischen ausgeschlossen werden soll. Für die Annahme einer zusätzlichen Vergütungskategorie bietet das EEG keine Grundlage.

Die Auffassung, ein Anlagenbetreiber, der technisch die Volleinspeisung umsetzt, müsse sich zusätzlich ausdrücklich für die mit der erhöhten Vergütung verbundene Bindung entscheiden, erscheint entgegen jedweder praktischen Umsetzung. Wer eine Volleinspeisung technisch umsetzt, will typischerweise auch die erhöhte Vergütung beanspruchen. Diese Sichtweise würde dazu führen, dass Anlagenbetreiber, die im Vertrauen auf die Mitteilung „Volleinspeisung“ von der Rechtslage ausgegangen sind, benachteiligt würden, obwohl ihre Erklärung dem Gesetzeswortlaut genüge.

Es gibt wenige Ausnahmefälle, bei denen Anlagenbetreibende schon sicher planen, zu einem bestimmten Zeitpunkt unterjährig von Volleinspeisung auf Teileinspeisung umzustellen. Ein prägnantes Beispiel ist hier die messtechnische Umsetzung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG. Da diese Form des Mieterstroms nur dann zur Abrechnung geführt werden kann, wenn intelligente Messsysteme eingebaut sind, ist der Anlagenbetreibende auf die Dienstleistung eines Dritten, dem grundzuständigen oder wettbewerblichen Messstellenbetreibers, angewiesen. Um den wirtschaftlichen Schaden so gering wie möglich zu halten, sollte dem Anlagenbetreibenden – abweichend vom oben genannten Grundsatz, wonach eine technisch umgesetzte Volleinspeiseanlage keiner weiteren Erklärung zum Erhalt des Volleinspeisebonus bedarf – die Möglichkeit eingeräumt werden, in Textform proaktiv auf die Zahlung des Volleinspeisebonus zu verzichten, um Sanktionen nach § 52 EEG 2023 zu vermeiden. In dem Falle würde er durch diese Mitteilung nicht dem Sanktionstatbestand des § 52 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2023 erfüllen. Er kann sich somit schützen.

Desweiteren würde durch die von der Clearingstelle EEG / KWKG zusätzlich geforderten Mitteilung zur Volleinspeiseanlage eine weitere Rechtsunsicherheit provozieren: Wäre es ausreichend, wenn der / die Anlagenbetreibende auf dem Formular zum Messkonzept zusätzlich den Hinweis hinterlegt, er wolle eine Volleinspeisung durchführen? Braucht es weitere Dokumente? Welche Formalitäten müssen erfüllt werden? Um diese Frage nicht den Juristen und Gerichten zu überlassen, braucht es unbürokratische einfache Regelungen.

Aus unserer Sicht ist es deshalb auch zu vermeiden, dass durch die Auslegung der Eindruck entsteht, Anlagenbetreibende müssten ausdrücklich erklären, die höhere Vergütung beanspruchen zu wollen. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber im Wortlaut lediglich die Mitteilung der vollständigen Einspeisung fordert und ansonsten – bei unterbliebenem aktivem Verzicht – durch die Sanktionierung eines unterjährigen Wechsels die gewünschte Bindungswirkung herstellt. Sinn und Zweck des § 52 EEG 2023 ist es, laufende Änderungen bei der Abrechnung zu vermeiden.

Im Ergebnis unserer Interpretation ergibt sich demnach aus § 48 (2a) EEG 2023 keine weitere bürokratische Anforderung in Form einer Mitteilung an den Netzbetreiber, um den Volleinspeisebonus zu erhalten. Es genügt, wenn die / der Anlagenbetreibende gegenüber dem Netzbetreiber über das Messkonzept „Volleinspeisung“ in Textform darlegt, dass der gesamte Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christina Bönning-Huber (Vorstand)

Susanne Jung (Geschäftsführung, Vorstand)